

Landratsamt Bodenseekreis
- Landwirtschaftsamt -
Albrechtstr. 77
88045 Friedrichshafen
Tel. 07541/204-5800
Fax 07541/204-8813
email: landwirtschaftsamt@bodenseekreis.de
www.landwirtschaft-bw.info
www.bodenseekreis.de

Hopfenpflanzerverband Tettang
HVG Service
Baden-Württemberg e.V.
Kaltenberger Str. 41
88069 Tettang
Tel. 07542/52136
Fax 07542/52160
i.weishaupt@tettanger-hopfen.de
www.tettanger-hopfen.de
<http://facebook.com/tettangerhopfen>
www.instagram.com/tettangerhopfen

An alle Hopfenpflanzer/innen

Friedrichshafen/Tettang, den 21.03.2023

Rundschreiben März 2023

I. Aktuelle Mitteilungen, Meldungen über die Saison durch den HPV per WhatsApp, Email, Fax

Die Pflanze - WhatsApp Gruppe mit über 100 Teilnehmern hat sich für schnelle Mitteilungen, Angebote usw. bewährt. Wenn Sie noch nicht dabei sind, aber aufgenommen werden wollen, dann teilen Sie dies bitte der Geschäftsstelle mit. Weiterhin werden wir auch per Email (bevorzugt) und hier und da auch noch per Rundfax informieren. Wenn Sie noch nicht im einen oder anderen Verteiler sind, dann teilen Sie dies ebenfalls bitte unter 07542/52136 oder per Email tt-hops@tettanger-hopfen.de mit.

II. Pflanzenschutz: Export-Spritzfolge (Stand 01.03.2023, Angaben ohne Gewähr)

Nach derzeitigem Stand können für Exporthopfen folgende Pflanzenschutzmittel verwendet werden:

Blattlaus	Teppeki / AFINTO⁽⁵⁾, Movento 100 SC, Neudosan Neu^{(2)/(3)}, Kantaro^{(3)/(4)}
Gem. Spinnmilbe	Kanemite SC, Milbeknock / Milbenock Top⁽¹⁾, Neudosan Neu^{(2)/(3)}, Ordoval⁽⁵⁾, Kantaro^{(2)/(4)}
Erdflöhe	Karate Zeon
Peronospora	Airone SC, Aliette WG, Aktuan⁽⁵⁾, Bellis, Coprantol Duo, Cuprozin progress, Delan WG, Dimethofin, Folpan 80 WDG⁽⁷⁾, Forum, Funguran progress, Ortiva, Orvego, Profiler⁽⁵⁾, Revus
Echter Mehltau	Bellis, Flint, Kumar⁽³⁾, Schwefel, Vivando⁽³⁾
Herbizide	Beloukha^{(2)/(3)}, Fusilade Max^{(1)/(2)}, Quickdown^{(3)/(6)}, U46 M-Fluid^{(1)/(2)}, Vorox F⁽³⁾
Wildrepellent	Trico

(1) kein Rückstandshöchstwert für USA, (2) kein Rückstandshöchstwert für Japan, (3) Art 51-Genehmigung, (4) Zulassung auf Befallsminderung, (5) Rückstandshöchstwert EU beachten, (6) Rückstandshöchstwert USA 0,02 ppm. Es ist aktuell nicht bekannt ob der Wert ausreichend ist, (7) der HPV Tettang und die amtliche Beratung empfehlen kein Einsatz von folpethaltigen-Produkten

III. Spezielle Hinweise

Beim Pflanzenschutzmittel **Profiler** wurde der Rückstandshöchstgehalt für den Wirkstoff Fluopicolide von 0,7 auf 0,15 ppm abgesenkt. Vor diesem Hintergrund, muss nach Angaben des Herstellers, der Firma Bayer, die Anwendung vor dem Anleiten des Hopfens und unbedingt **vor dem 30.04. erfolgen!** Die Anwendungsempfehlungen sind **unbedingt einzuhalten**, um die Rückstandshöchstwerte nicht zu überschreiten. Bitte beachten Sie auch die Hinweise des Hopfenhandels als Ihr Vertragspartner.

IV. Warndienst

Alle telefonischen Auskunftgeber der Landwirtschaftsverwaltung in Baden- Württemberg wurden durch den Telefonanbieter Ende 2022 **ersatzlos gestrichen**. So auch der Auskunftgeber für den Bereich Hopfen.

Die Sporenzahlen können ab der Saison 2023 über die LTZ-Homepage unter dem Link: https://ltz.landwirtschaft-bw.de/pb/Len/Service/Hopfenbau_Warndienst (Browsersuche: LTZ Peronospora Warndienst) abgerufen werden. Die Aktualisierung der Zahlen erfolgt wie bisher Mo/Mi/Fr, voraussichtlich um die Mittagszeit.

Das „Warndienst –Fax bzw. -E-Mail“ bleibt davon unberührt und es wird nach wie vor über dieses Medium informiert z.B. Warnaufruf, Zulassungssituation etc. Der Warndienst nimmt im Mai 2023 seine Arbeit wieder auf.

Wir bitten Sie, falls noch nicht geschehen, Fax-Nummern bzw. E-Mail-Adressen Herrn Max Weber mitzuteilen, um einen schnellen und reibungslosen Informationsfluss zu gewährleisten; bevorzugt per Mail: max.weber@ltz.bwl.de. Tel.: 07542/52184; Fax: 07542/939097.

In der Vergangenheit traten wiederholt Probleme beim Versenden des Rundfaxes über den FAX-Server auf. Sollten Sie das Rundfax nicht regelmäßig erhalten haben, wäre ein **Mail-Versand die bessere Alternative**.

V. Gemeinsamer Antrag 2023

Das FIONA-Programm wird voraussichtlich ab **Mitte der Kalenderwoche 13** zur Antragsbearbeitung freigeschaltet. Den registrierten Antragsstellern aus dem Vorjahr sind bereits nähere Hinweise und Informationen zum Gemeinsamen Antrag 2023 von zentraler Stelle bzw. dem Landwirtschaftsamt zugeschickt worden. Die Einreichungs- und Ausschlussfrist ist der **15 Mai 2023**.

VI. Pflanzenschutzmitteleinsatz an Gewässern

Im Umfeld von Gewässern kann mit Sprühgeräten ohne anerkannte abdriftmindernde Technik bezüglich der im Hopfen zugelassenen Pflanzenschutzmitteln kein ordnungsgemäßer Pflanzenschutz betrieben werden! An Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung ist **bei der Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln** generell ein Mindestabstand von **5 m** einzuhalten und die reguläre Ackernutzung untersagt. Darüber hinaus fordern die **Anwendungsbestimmungen** einer Vielzahl von **Pflanzenschutzmitteln bei der Anwendung an Gewässern**, die immer oder periodisch Wasser führen, die **Verwendung 90% abdriftmindernder Technik und gleichzeitig Abstände bis zu 20 m**. Indikationsbezogen können **im Nahbereich bis 5 m zu Gewässern in Verbindung mit der jeweils erforderlichen technischen Geräteausstattung nur folgende Produkte** verwendet werden:

Erdflöh:	Karate Zeon
Blattläus:	Teppeki, Movento SC100, Kantaro
Spinnmilbe:	Ordoval, Kanemite SC, Kantaro
Peronospora:	Aliette, Airone C, Profiler, Forum, Orvego, Revus
Echter Mehltau:	Kumar, Schwefel, Vivando
Herbizide:	Beloukha, Fusilade Max, Quickdown, U46 M-Fluid, Vorox F

Beachten Sie die speziellen, mittelspezifischen Anwendungsbestimmungen!

VII. Düngeverordnung

Aktuell zu erledigen sind:

- **Schlagbezogene Düngebedarfsermittlung für Stickstoff und Phosphor vor der ersten Düngung.** Für unterschiedliche Schläge die einheitlich bewirtschaftet werden (gleiche Sorte, Standort, Ertragsniveau), genügt eine Berechnung, sofern der Nmin-Wert und die Grundboden-Untersuchungsergebnisse nicht zu stark differieren.
- **Aufzeichnung der ausgebrachten Düngermengen für N und P innerhalb von 2 Tagen**
→ Zugang zu den EDV-Programmen wie Bedarfsrechnung, Düngedokumentation und weitergehenden Informationen zur DüngeVO, siehe im Internet unter <https://www.duengung-bw.de>.

Weitere wichtige Vorgaben:

1. **Mindestlagerdauer für feste organische Dünger:** Für Festmist von Huf- und Klauentieren und für Kompost gilt, dass für die in **2 Monaten** anfallenden Mengen der genannten Düngemittel ein befestigtes Lager mit Sickergrube vorhanden sein muss.
2. Pflicht zur **bodennahen Ausbringung von Gülle, Gärrest etc. auf bestelltem Ackerland** mittels Schleppschlauch- oder Schleppschuhtechnik. Auf **unbestelltem Ackerland ist** die herkömmliche Technik (nach unten abstrahlend, großtropfig; kein Prallteller) nach wie vor einsetzbar, sofern **innerhalb von 4 Stunden die Einarbeitung** erfolgt. Die Pflicht zur Einarbeitung innerhalb von 4 Stunden gilt auch für **separierte Gärreste** aufgrund des deutlich höheren Ammoniumgehalts im Vergleich zu Festmist. Bei Organischen und organisch- mineralischen Düngemittel mit einem N- Gehalt von weniger als 1,5% in der Trockenmasse besteht keine Einarbeitungspflicht.

Fazit: Sofern im Hopfengarten zum Zeitpunkt der Gülleausbringung eine Zwischenfrucht steht, muss die Gülle bodennah ausgebracht werden. Bei Ausbringung auf offenem Boden ist der Wirtschaftsdünger innerhalb von 4 Stunden einzuarbeiten.

Im Bodenseekreis wird im Jahr 2023 zu Ausnahmen von der bodennahen Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern **keine Allgemeinverfügung** erlassen. Insofern sind bei Bedarf frühzeitig einzelbetrieblich Ausnahmegenehmigungen zu beantragen. In Betracht für eine Ausnahmegenehmigung kommen nur Betriebe mit weniger als 15 ha LF. Formulare zur Beantragung und weitere Hinweise sind abrufbar unter: <https://www.bodenseekreis.de/de/umwelt-landnutzung/landwirtschaft/fachinformationen/ackerbau-und-duengung/>

3. Stoffstrombilanz: Ab dem 01.01.2023 gelten niedrigere Schwellen, ab denen Betriebe verpflichtet sind, Stoffstrombilanzen (SSB) anzufertigen. Landwirtschaftliche Betriebe, die mehr als **20 ha Fläche** bewirtschaften und/oder **mehr als 50 GV** im Betrieb halten und/oder mehr als **750 kg Stickstoff in der Form von Wirtschaftsdüngern aufnehmen**, werden **ab Jahresbeginn 2023 stoffstrombilanzpflichtig** sein. Außerdem sind auch Biogasbetriebe pflichtig, die Wirtschaftsdünger und/oder pflanzliche Substrate aus einem stoffstrombilanzpflichtigen Betrieb aufnehmen oder an diesen abgeben und zudem Wirtschaftsdünger aufnehmen (unerheblich, ob von einem stoffstrombilanzpflichtigen oder nicht pflichtigen Betrieb). Weitere Einzelheiten können Sie dem Entscheidungsbaum „Pflicht zur Erstellung einer Stoffstrombilanz ab 2023“ des LTZ entnehmen. Das Landwirtschaftsamt bietet hierzu individuelle Beratung an.

VIII. Nmin-Aktion 2023; Nitratinformationsdienst Baden-Württemberg

- a) Für Landwirte, die Bodenproben in Eigenregie ziehen, erfolgt die Ausgabe und Rücknahme der Entnahmeutensilien, Formulare, Etiketten bzw. Bodenproben beim **Hopfenversuchsfeld Strass** jeweils dienstags von 8:00 – 10:00 Uhr.

Hinweis: Im NID-Erhebungsbogen ist eine der **3 Sortengruppen (hopf = TET, HAL; hopp = PER, HTR; hoph = HKS, HTU)** mit dem langjährigen Ertragsniveau anzugeben

- b) Im Übrigen empfehlen wir ihnen die Dienste von **Herrn Traub, Meckenbeuren** in Anspruch zu nehmen. **Geben Sie ihm hierzu baldmöglichst unter Tel. 0170/1806852 einen Auftrag.** Ein Grundbestand an registrierten Betrieben (QM-Betriebe usw.) wird ohne weitere Rückmeldung aufgesucht.

Probenahmezeitraum: vor der ersten Stickstoffdüngung

Probenahmetiefe: 60 cm in 2 Schichten

Zahl der Einstiche: 8 - 15 je Standort

! Proben kühl lagern und möglichst sofort zur Sammelstelle bringen!

IX. Verbringungsverordnung (Wirtschaftsdünger)

Die seit dem 1. September 2010 gültige Regelung betrifft das Inverkehrbringen, Befördern und Aufnehmen von **Wirtschaftsdüngern** (Mist, Gülle und Gärreste). Betriebe die von den genannten Düngern **mehr als 200 t Frischmasse** abgeben oder aufnehmen, müssen innerhalb von 1 Monat folgende Angaben dokumentieren (Lieferscheinverfahren):

- Name und Anschrift des Abgebers/ Beförderers/ Übernehmers
- Datum der Abgabe/ des Beförderns/ der Übernahme
- Wirtschaftsdüngerart bzw. Name des sonstigen Stoffes
- Menge der Frischmasse (FM) in Tonnen (t)
- Gehalte an Stickstoff und Phosphat in kg/t FM
- Menge Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft in kg

Entsprechend § 5 der Verbringungsverordnung ist das **erstmalige** gewerbsmäßige Inverkehrbringen von **> 200 t Wirtschaftsdüngern (Hopfenhäcksel)** sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen.

Weitere Informationen und Formulare zur Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflicht finden Sie unter <https://www.bodenseekreis.de/umwelt-landnutzung/landwirtschaft/fachinformationen/ackerbau-und-duengung/>. Bei Aufnahme von Wirtschaftsdüngern sind die ausgehändigten Lieferscheine abzuheften und die angelieferten Nährstoffmengen im betrieblichen Nährstoffvergleich zu berücksichtigen.

X. Citrus Bark Cracking Viroid (CBCVd)

Beim Monitoring 2022 wurde in der Hallertau in weiteren Hopfengärten das Citrus Bark Cracking Viroid nachgewiesen. Die Analysen aus dem Anbaugebiet Tettnang waren durchweg negativ. Es ist in Folge weiterhin größte Sorgfalt bei den Hygienemaßnahmen zu beachten, insbesondere aber bei der Fehservermehrung bzw. beim Fehserbezug (Pflanzenpass). Das in 2020 begonnene **Monitoring soll auch in 2023 fortgeführt werden. Wenn Sie Problembestände / Verdachtsgärten haben und beproben lassen wollen, melden Sie sich beim Verband oder Landwirtschaftsamt**

XI. IPSplus in Schutzgebieten

Im neuen Naturschutzgesetz und Landwirtschafts- und Landeskultugesetzes, das am 31. Juli 2020 in Kraft getreten ist, wurde der **Pflanzenschutz in Landschaftsschutzgebieten** und **Natura 2000-Gebieten**, sowie auf intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen in Kern- und Pflegezonen von **Biosphärengeländen**, in gesetzlich **geschützten Biotopen** und Naturdenkmälern neu geregelt. In diesen Schutzgebieten erfolgt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen des Landes zum Integrierten Pflanzenschutz - IPS (§ 34 NatSchG). Neben den allgemeinen Grundsätzen zum integrierten Pflanzenschutz sind dabei in der Landwirtschaft **zusätzliche landesspezifische Vorgaben einzuhalten** (§ 17c LLG), in der Kurzform als **IPSplus** bezeichnet. Dabei müssen die Pflichtmaßnahmen und eine Wahlmaßnahme durchgeführt und dokumentiert werden. Die Maßnahmen sind zu finden unter: **Integrierter Pflanzenschutz - Infodienst - LTZ Augustenberg (landwirtschaft-bw.de)**.

XII. Mitgliedschaft beim Hopfenring

Die jährlichen Mitgliedsgebühren (je Betrieb, je ha und das Infopaket) sind über Ihre Mitgliedschaft beim HPV Tettnang abgegolten. **Nutzen Sie alle Angebote, Beratungs- und Servicedienstleistungen** (Veranstaltungen, Beratung, Ringfaxe, WhatsApp Gruppe...). **Betriebe die noch nicht Mitglied beim Hopfenring sind können sich jederzeit beim HPV Tettnang melden.**

XIII. Saisonarbeitskräfte 2023

Für die kommende Saison gibt es keine gravierenden Neuerungen. Bitte beachten Sie die wichtigen Hinweise zur Beschäftigung von Aushilfskräften in der Februarausgabe der Hopfenrundschau (Hinweise Verband Dt. Hopfenpflanzer; Gabriel Kriegelmaier).

Alle wichtigen und aktuellen Dokumente, wie zweisprachige Arbeitsverträge, Fragebogen zur Versicherungspflicht, etc. sind nach wie vor im internen Mitgliederbereich auf der HPV-Internetseite zu finden. Dazu bitte einfach unter der Website www.tettnanger-hopfen.de unter dem Punkt Mitglieder mit den entsprechenden Zugangsdaten einloggen. Sollten Sie die Zugangsdaten nicht parat haben und wollen als Mitglied aber Zugriff auf den Mitgliederbereich, dann nehmen Sie Kontakt mit der HPV-Geschäftsstelle auf!

XIV. Verschiedenes (kurzgefasst)

a.) Allgemeinverfügung Captan: Wie schon auf der Mitgliederversammlung am 08.03. informiert kommen wir bzgl. einer Importtoleranz bei Captan in den USA momentan nicht weiter. Die Fa. ADAMA hat im Sommer 2022 angekündigt, nun eine Folpet-Zulassung für den Obstbau anzustreben. Bis die Datenpakete erarbeitet sind und die Zulassung erfolgreich war, wird wiederum sehr viel Zeit vergehen. So bleibt auch für 2023 nur die bekannte Allgemeinverfügung. Dazu werden Obst-/Hopfenbau, die Verwaltung sowie Beratungen sich am 27. März abstimmen. Wir werden Sie informieren.

b.) EU VO-Entwurf SUR (Sustainable Use Regulation): Der seit Sommer vorliegende EU-Entwurf zur Pflanzenschutzreduzierung und dem Verbot in sensiblen Gebieten (Schutzgebiete) wird nun von der EU-Kommission nochmals überarbeitet. Größte, betroffene Schutzgebietskategorie wären für die Landwirtschaft die Landschaftsschutzgebiete. Das weitere Verfahren auf EU-Ebene bleibt abzuwarten.

c.) Flächenerhebung 2023: Die Antragsstellung (Fiona) beim LWA beginnt voraussichtlich in der letzten Märzwoche (s. Hinweis in diesem RS unter Pkt. V). Wir gehen im Jahr 2023 von einem geringen Flächenzuwachs aus. Jedoch spielen Um-/Neupflanzungen immer eine gewisse Rolle. Bitte nehmen

Sie diese Änderungen beim „Gemeinsamen Antrag“ gewissenhaft vor und versehen Sie **Jung-/Neuflächen mit einem „N“**, um verlässliche Zahlen für die Anbaugebiets-Statistik zu bekommen. Ein Kreuzchen für die Erlaubnis zur Weitergabe der Flächen an den Verband ist Voraussetzung. Herzlichen Dank!

d.) Nachhaltige Hopfenproduktion 2023: Die Anzahl an Betrieben, Fläche und Mengen, welche nachhaltig registriert sind, hat auch 2022 zugenommen. Eine weitere Zunahme ist wünschenswert. Wenn Sie Fragen zur (Neu)Registrierung auf der Website des Hopfenrings haben oder Hilfestellung benötigen, dann gerne Rücksprache auf der Geschäftsstelle des HPV

e.) Hopfenköniginnenwahl 2023 – 21. Oktober 2023 – Aufruf für Bewerberinnen

Die amtierenden TT-Hopfenhoheiten beenden ihre 4jährige Amtszeit (aufgrund von Corona einmalig 4 Jahre) am 21. Oktober 2023. An diesem Tag soll eine neue Hopfenkönigin und zwei Prinzessinnen gewählt werden. Für dieses wichtige, ehrenvolle und interessante Amt bitten wir junge Damen im Alter von 18 bis 28 Jahren, mit Bezug oder Interesse zum Hopfen, sich beim Verband zu melden. Es wird dann zunächst einen gemeinsamen Infoabend geben, an welchem ausführlich über das Amt (Inhalte, Zeitumfang, Ballvorbereitung, Wahlabend selber) informiert wird. Erst danach kann und soll jede Interessentin entscheiden, ob sie sich endgültig zur Wahl stellt. Machen Sie mit und melden Sie sich auf der Geschäftsstelle.

f.) Dokumentation Hopfenbau 2023

Die bisherige Dokumentationsvorlage (IP) steht bereits aktualisiert im internen Bereich der HPV-Website unter www.tettnanger-hopfen.de wieder zur Verfügung. Sie ist eine hilfreiche Dokumentationsvorlage, auch für das IPSplus (s. Pkt. XI dieses RS) für Ihre Pflanzenschutzbehandlungen, die Düngung usw.

XV. Veranstaltungshinweise 2023
--

18.08.2023	Ernteschätzung im Anbaugebiet Tettnang
------------	--

21.10.2023	TT Hopfenball mit Wahl der Tettnanger Hopfenkönigin und zweier Prinzessinnen
------------	--